



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Verlautbarung – Fraktionsförderung Landtagsklub „Die Grünen“
2015 – Landes-Rechenschaftsbericht der GRÜNEN - Grüne Alternative Vorarlberg 2015

Verordnung

der Agrarbezirksbehörde über eine Änderung der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die Sicherheits- und Gesundheitsdokumente und die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund der §§ 96a Abs. 6, 97a Abs. 2, 111 Abs. 8 und 296 des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LFAG.), LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001 und Nr. 12/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Agrarbezirksbehörde über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die Sicherheits- und Gesundheitsdokumente und die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl.Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Ausdruck „§§ 2bis 7 sowie die Anhänge der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997,“ durch den Ausdruck „§§ 1a bis 7 sowie die Anhänge der Kennzeichnungsverordnung (KennV)“ ersetzt.
2. Im § 3 entfallen nach dem Ausdruck „(DOK-VO)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl.Nr. 478/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 53/1997,“.
3. Im § 4 entfallen nach dem Ausdruck „(VGÜ)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 230/2015,“.

Der Amtsvorstand

DI Walter Vögel

Verordnung

der Agrarbezirksbehörde über eine Änderung der Verordnung über den Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter und den Schutz der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund der §§ 97 Abs. 3, 127a, 128a Abs. 2 und 296 des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LFAG.), LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000 und Nr. 12/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Agrarbezirksbehörde über den Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter und den Schutz der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft, ABl.Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfallen nach dem Ausdruck „(MSchG)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl.Nr. 221/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2015,“ und wird der Ausdruck „§ 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 ASchG“ durch den Ausdruck „§ 40 Abs. 5 Z. 2 bis 4 ASchG“ ersetzt.
2. Im § 3 lit. a wird der Ausdruck „§ 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 ASchG“ durch den Ausdruck „§ 40 Abs. 5 Z. 2 bis 4 ASchG“ ersetzt.
3. Im § 3 lit. b wird nach dem Ausdruck „§ 4 Abs. 2 Z. 9 und Abs. 4 und 5“ der Ausdruck „sowie im § 4a Abs. 3“ eingefügt.
4. Im § 4 Abs. 1 entfallen nach dem Ausdruck „(KJBG-VO)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl. II Nr. 185/2015,“.
5. Der § 4 Abs. 1 lit c lautet:
„c) im § 3 Abs. 3 KJBG-VO die enthaltene Verweisung auf § 40 Abs. 2 ASchG als Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen im § 109 Abs. 2 lit. a zu verstehen ist,“.

Der Amtsvorstand

DI Walter Vögel

Verordnung

der Agrarbezirksbehörde über eine Änderung der Verordnung über den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gegen Gefährdung durch gefährliche Arbeitsstoffe und über Grenzwerte für gefährliche Arbeitsstoffe

Auf Grund der §§ 109c und 296 des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LFAG.), LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000 und Nr. 12/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Agrarbezirksbehörde über den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gegen Gefährdung durch gefährliche Arbeitsstoffe und über Grenzwerte für gefährliche Arbeitsstoffe, ABl.Nr. 12/2004, in der Fassung ABl.Nr. 16/2008 und Nr. 11/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verbindungen“ der Ausdruck „– ausgenommen radioaktive –“ eingefügt.
2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Gefährliche Arbeitsstoffe können ihre gefährlichen Eigenschaften im festen, flüssigen und gasförmigen Zustand sowie in Kombinationen daraus entfalten.“
3. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Für die in Abs. 3 angeführten gefährlichen Eigenschaften von Arbeitsstoffen gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 4 des Chemikaliengesetzes 1996.“
4. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§5a

Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen und Beschränkungen des Zugangs zu den Gefahrenbereichen

- (1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass im Sinne des § 109b LFAG.
 - a) gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Dienstnehmer herbeigeführt werden kann und
 - b) Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, und über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.
- (2) Der Dienstgeber hat bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen dafür zu sorgen, dass alle aufgrund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen und vorhersehbare Gefahren für die Dienstnehmer vermieden werden. Orte, Räume oder Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe oder Gemische verwendet werden, müssen bei den Zugängen gut sichtbar gekennzeichnet sein, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.
- (3) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass nur solche Behälter zur Sammlung, zur Aufbewahrung, zum Transport oder zur Beseitigung von gefährlichen Arbeitsstoffen oder von Abfällen verwendet werden, die
 - a) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit geeignet sind, den Inhalt sicher zu umschließen, wobei auf die Art des jeweiligen Inhalts Bedacht zu nehmen ist und
 - b) klar, eindeutig und sichtbar gekennzeichnet sind.
- (4) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass unbefugte Dienstnehmer zu Bereichen, in denen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung stehen, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Dienstnehmer am Betreten hindern, gut sichtbar zu kennzeichnen und zu Bereichen zu erklären, in denen nicht geraucht werden darf.“
5. Im § 8 Abs. 1 lit. e wird nach dem Wort „Alarmeinrichtungen“ ein Strichpunkt eingefügt und entfällt das Wort „und“.
6. Im § 8 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „Notfällen“ das Wort „und“ eingefügt und entfällt der Punkt.
7. Dem § 8 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:
„g) die Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen und Schutzmaßnahmen bei deren Lagerung (§ 109b Abs. 4 LFAG. und § 5a dieser Verordnung).“
8. Der § 12 Abs. 2. lit. d Z. 2 lautet:
„2. im § 5 Abs. 1 GVK 2011 statt auf § 40 Abs. 4 bis 4b auf § 109 Abs. 2 lit. c LFAG.“
9. Der § 12 Abs. 2 lit. d Z. 6. lautet:
„6. im § 11 Z. 2 GVK 2011 statt auf die §§ 42 Abs. 5 und 7, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 4 ASchG auf die §§ 109 Abs. 9 und 10 zweiter Satz und 109b Abs. 4 zweiter Satz LFAG.“
10. Der § 12 Abs. 2 lit. d Z. 10 lautet:
„10. im § 22 Abs. 4 GVK 2011 statt auf die §§ 47, 49, 95 Abs. 2 ASchG auf §§ 96a, 97, 109 Abs. 13 und 111 LFAG.“

Der Amtsvorstand
DI Walter Vögel

29. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 30. August 2016

BESCHLÜSSE:

Der Änderung und Kundmachung der Schwellenwertverordnung 2012 wird zugestimmt.

Die Frist für die Verweigerung der Zustimmung zum Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2016, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberufsregister-Gesetz – GBRG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz sowie das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden, wird nicht genutzt.

Der Messe Dornbirn (68. Herbstmesse Dornbirn mit Themenschwerpunkt „Schutz und Sicherheit“), dem Landeselternverband Vorarlberg (Landesbeiträge an Eltern-, Lehrer- und Schülervereinigungen 2016), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegemaßnahmen, Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen) und der ÖBB-Infrastruktur AG (nahverkehrsgerechter Ausbau der Bahnhöfe Rankweil und Hohenems) werden Beiträge gewährt.

Der Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen per 1. September 2016 wird zugestimmt.

Der Rechnungsabschluss des Krankenhauses der Stadt Dornbirn für das Jahr 2015 wird genehmigt.

Der Vereinbarung mit der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Umsetzung von Vorhabensarten des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Lieferung von loseem Siedesalz (Auftausalz) für den Winterdienst wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Barbara Wieser

Kundmachung

Aufgrund der §§ 48 und 53 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907 in der Fassung, wird verlautbart, dass Herr Dr. Gerhard König, Arzt für Allgemeinmedizin in Gaschurn, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort 6793 Gaschurn, Innere Gosta 19c, angesucht hat. Inhaber öffentlicher Apotheken können etwaige Einsprüche gegen die Erteilung der Bewilligung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Clemens Konzett

Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird hiermit verlautbart, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz, Zahl ABB-304.22/0097, vom 14. Juli 2016 über den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Bezau – Mösle in der Marktgemeinde Bezau in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Durchführung der Verfahrensergebnisse im Grundbuch ist erfolgt.

Vermögen oder Verbindlichkeiten der Flurbereinigungsgemeinschaft Bezau – Mösle sind nicht mehr vorhanden. Die Flurbereinigungsgemeinschaft Bezau – Mösle ist aufgelöst.

Der Amtsvorstand
DI Walter Vögel

Landtagsklub „Die Grünen“
FRAKTIONSFÖRDERUNG 2015
gemäß § 11 Parteienförderungsgesetz

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellen wir die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen gemäß § 11 Parteienförderungsgesetz und aller dazugehörigen Unterlagen des Landtagsklubs "Die Grünen", Vorarlberg, für das Jahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 fest. Die dem Landtagsklub "Die Grünen", Vorarlberg im Jahr 2015 gemäß § 7 Parteienförderungsgesetz gewährte Förderung wurde ausschließlich für die Erfüllung von Aufgaben im Landtag verwendet.

Wien, am 16. August 2016

CONTAX
WirtschaftstreuhandgmbH
Mag. Werner Prenner, Wirtschaftsprüfer
1010 Wien, Seilerstätte 16

DIE GRÜNEN - Grüne Alternative Vorarlberg
Landes-Rechenschaftsbericht 2015 gemäß § 10 Parteienförderungsgesetz

Gliederung angelehnt an § 5 Abs. 4 und 5 Bundesparteiengesetz	in eur
Einnahmen:	
1. Mitgliedsbeiträge.....	12.488,00
2. Zahlungen von territorialen Gliederungen (mit & ohne Leistung).....	129.440,42
Zahlungen von übrigen nahestehenden Organisationen (mit & ohne Leistung).....	10.520,70
3. Fördermittel (lt. Parteienförderungsgesetz).....	534.967,91
4. Beiträge von MandatarInnen und FunktionärInnen.....	-
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit.....	-
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen.....	-
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen.....	133,13
8. Geldspenden an die Landesorganisation.....	440,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, Druckschriften u.ä. (Parteitätigkeit).....	-
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten.....	-
11. lebende Subventionen.....	-
12. Sachleistungen.....	-
13. Aufnahme von Krediten und Rücklagenauflösungen.....	-
14. sonstige Erträge und Einnahmen.....	26.952,61
15. Zahlungen für durchlaufende Posten.....	9.910,70
	724.853,47
Ausgaben:	
1. Personal.....	301.454,49
2. Büroaufwand.....	45.286,11
Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter.....	14.064,63
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit.....	260.102,56
4. Veranstaltungen.....	35.357,17
5. Fuhrpark.....	-
6. sonstiger Sachaufwand für Administration.....	17.216,24
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit.....	-
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.....	3.000,00
9. Kreditkosten.....	1.759,93
Kreditrückzahlungen und Rücklagenzuführungen.....	38.017,26
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten (subsidiär).....	928,98
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen.....	-
12. Zahlungen an territoriale Gliederungen (ohne Leistung).....	2.565,00
Zahlungen an nahestehende Organisationen (ohne Leistung).....	5.000,00
13. Unterstützung eines/r Bundespräsidentchaftskandidaten/in.....	-
14. sonstige Aufwände und Ausgaben.....	-
15. Zahlungen für durchlaufende Posten.....	9.910,70
	734.663,07

Die Parteienförderungsmittel wurden ausschließlich für die landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet.

Namen von Spendern und Spenderinnen und Gesamthöhe ihrer Spenden wenn sie im Berichtsjahr insgesamt im Wert von mehr als 1.000,- eur gespendet haben:

(inkl. Spenden > 200,- an die zuzuordnende Landtagsfraktion, Bezirks- und Ortsorganisationen sowie sonstige Teilorganisationen und Abgeordnete)

- Christoph Metzler, Alberweg 1a, 6830 Rankweil: 3.697,30 €

- Schöch Robert, Kichplatz 5, 6820 Frastanz: 1.253,50 €

Namen und Anschriften von Beratungsunternehmen und Werbeagenturen wenn das Entgelt für Leistungen im Berichtsjahr insgesamt den Betrag von 1.000,- eur überschritten hat:

- Czerny Plakolm Werbeagentur GmbH, Ungargasse 59-61, 1030 Wien
- coop4, Büro für Werbung und Kommunikationsdesign, Lindauerstraße 31, 6911 Lochau
- Mag. Thomas Geldmacher, Rundumberatung, Maurer Lange Gasse 15/2, 1230 Wien

Johannes Rauch
Landessprecher

Michael Rachbauer
Landesfinanzreferent

Bregenz, 10. August 2016


Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen und aller dazu gehöriger Unterlagen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Landes-Rechenschaftsbericht der politischen Partei DIE GRÜNEN - Grüne Alternative Vorarlberg, Bregenz, für das Jahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteienförderungsgesetz und wurde ordnungsgemäß erstellt.

Wien, am 10. August 2016

CONTAX

WirtschaftstreuhandgmbH

Mag. Werner Prenner, Wirtschaftsprüfer
1010 Wien, Seilerstätte 16

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.